

Hr. Georg Heinrich Hofmann, Gräflich Löwenstein-  
Werth. Kirchen-Rath, Thomasgäßchen, No. 106.

Hr. Georg Friedr. Hermann, Churf. Sächs. Kam-  
merrath, am Thom. Kirchhof, No. 155.

Hr. Aug. Wilh. Crayen, Kön. Preuß. Kammerrath;  
auf der Catharinenstraße, No. 411

Hr. Alexander Jänisch, Russisch-Kaiserl. Consul; auf  
der Reichsstraße, No. 496.

Hr. Joh. Chrstn. Plänkner, Churf. Sächs. Hofcommis-  
sair; vor dem Kanstädter Thore, No. 1082.

Hr. Joh. Chrstn. Gabriel, Churf. Sächs. Hofchirurgus  
und Stadt-Quaenarzt; Petersstraße, No. 30.

Hr. Joh. Friedrich Theodor Höfer, Herzogl. Sachsen-  
Coburg-Saalfeldischer Kammer-Commissair; am  
Kanst. Thor, No. 212.

### Dritte Abtheilung.

## U n i v e r s i t ä t.

### I. Abschnitt.

### Concilia der Universität.

#### I. Concilium perpetuum.

##### Das Haupt desselben

ist der jedesmalige Rector Magnificus, dessen Regierung ein  
halbes Jahr dauert. Die Wahl eines neuen Rectors ist  
am Tage Georg nach Ostern, und am Tage Gallus nach  
Michaelis: und zwar fällt sie jedesmal auf einen aus dem  
Concilio Professorio, nach der Ordnung der alhier eingeführ-  
ten vier Nationen, in welche alle auf hiesiger Universität  
lebende promovirte, und andere immatriculirte Personen,  
siemögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind,  
und das Corrus der Universität ausmachen, wie solches fol-  
gender alte Vers anzeigt:

Saxo, Misacensis, Bavarus tandemque Polonus.

##### Die Bessitzer

werden ebenfalls des Jahres zweymal, nämlich Mittwochs nach  
Trinitatis, und Mittwochs nach dem ersten Adventsonntage,  
erwählet, und zwar aus jeder von obgedachten Nationen ei-  
ner, ausgenommen derjenigen Nation, aus welcher der abge-  
gangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr, als Exrector  
und erster Bessitzer, im Concilio bleibt. Die übrigen zu solchem  
Collegio beständig gehörenden Personen sind folgende: